

Reglement für die Benützung der röm.-katholischen Kirche St. Katharina Gunzgen

Anlässe

Die Pfarrkirche stehen für die Benützung ausserhalb der eigenen Gottesdienste zur Verfügung für:

- Liturgische Handlungen (Taufen, Trauungen, Jubiläen, Abdankungen)
- Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

Liturgische Handlungen

Dabei gelten folgende Regelungen:

Taufen:	Mindestens ein Elternteil gehört einer anerkannten Landeskirche an.
Trauungen:	Mindestens ein Partner gehört einer anerkannten Landeskirche an.
Abdankungen:	Für alle, die einer der anerkannten Landeskirchen angehörten und in der Gemeinde Gunzgen wohnhaft waren oder in der Gemeinde Gunzgen wohnhafte Familienmitglieder hatten.
Vorsteher:	Die Vorsteher für alle liturgischen Handlungen müssen einer anerkannten Landeskirche angehören und für den entsprechenden Dienst beauftragt sein. Wird ein Pfarrer bzw. Liturgieverantwortlicher ausserhalb des Seelsorgeverbandes Gunzgen-Kappel-Boningen gewünscht, wird dieser grundsätzlich nicht durch die Kirchgemeinde Gunzgen entschädigt.

Ausgetretene: Von Konfessionslosen, bzw. zur Landeskirche Ausgetretenen ist in jedem Fall eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Bewilligung

1. Die Kirche bleibt das Haus Gottes, auch wenn darin kein Gottesdienst stattfindet. Daher sollen sich Konzertveranstalter und Musiker in der Kirche mit der gebührenden Ehrfurcht aufhalten und benehmen. Alle, die um die Erlaubnis zur Benützung nachsuchen, sind auf den Respekt aufmerksam zu machen, die sie dem Ort schulden. Bezüglich Kleidung und Betragen ist auf den sakralen Charakter des Gotteshauses Rücksicht zu nehmen.
2. Nicht gestattet sind Rituale zu lebensgeschichtlichen Wendepunkten wie die Einsegnung einer neuen Partnerschaft, Scheidung usw., welche von einem Ritualberater oder einer Ritualberaterin gestaltet werden und Abdankungsfeiern, welche von einer Person geleitet werden, die keine bischöfliche Missio hat.
3. Der Altar darf nicht als Ablageplatz benützt werden. Reis, Papier, Blumen, Blumenblätter, Konfetti usw. dürfen nicht gestreut werden, weder in der Kirche noch auf dem Vorplatz. Der Kirchenvorplatz kann für Apéros benützt werden, in der Kirche selbst ist dies absolut untersagt.
4. Zuständig für die Durchführung von Veranstaltungen ist für Anlässe in der Kirche der Kirchgemeindepräsident.

Die Veranstalter reichen einen Antrag für die Benützung der Kirche beim Kirchgemeindepräsidenten ein. Der Antrag enthält die Angabe von Datum, Zeit der Aufführung(en) samt Programm. Die Durchführung der Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko des Veranstalters.

Veranstaltungen, die der Würde des Kirchenraumes oder der Identität der Pfarrei schaden könnten, werden nicht bewilligt. Die Kirchgemeinde Gunzgen behält sich das Recht vor, bei nachträglicher Feststellung einer solchen Unverträglichkeit, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.

Reglement für die Benützungsgebühren der röm.- katholischen Kirche St. Katharina Gunzgen

Tarife für Abdankungen, Trauungen und Taufen

Tarifeinteilung

Tarif A: Ortsansässige Mitglieder einer christlichen Landeskirche

Tarif B: Auswärtige Mitglieder einer christlichen Landeskirche

Tarif C: Konfessionsunabhängige

Benützungstarif

<i>Abdankungen</i>	<i>Tarif A</i>	<i>Tarif B</i>	<i>Tarif C</i>
Kirchenraum	kostenlos	300.00	900.00
Sakristan/in	kostenlos	100.00	100.00
Benützung Orgel	kostenlos	100.00	100.00

Trauungen

Kirchenraum	kostenlos	300.00
Sakristan/in	kostenlos	100.00
Benützung Orgel	kostenlos	100.00

Taufen

Kirchenraum	kostenlos	200.00
Sakristan/in	kostenlos	100.00
Benützung Orgel	kostenlos	100.00

Tarife für Konzerte und kulturelle Anlässe

Tarifeinteilung

Tarif A: Veranstalter aus der Gemeinde Gunzgen

Tarif B: Auswärtige Veranstalter oder bei Veranstaltungen, an denen Eintritt verlangt wird

Benützungstarif

	<i>Tarif A</i>	<i>Tarif B</i>
Kirchenraum	kostenlos	400.00
Sakristan	50.00	150.00

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benützung der Pfarrkirche St. Katharina der röm.-kath. Kirchgemeinde Gunzgen sind die Bestimmungen des Reglements für die Benützung massgebend.

Verschiedenes

Das Gebührenreglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 3. Dezember 2015 in Kraft.

Der Präsident

Die Aktuarin

Jörg von Arx

Sandra Aerni